

## **Satzung des Vereins „Grenzgänger-Ratgeber“**

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

#### 1.1

Der Verein führt den Namen „Grenzgänger-Ratgeber“.

#### 1.2

Der Sitz des Vereins ist Hartheim.

Geschäftsräume: Römerstr. 15 a, 79258 Hartheim

#### 1.3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintrag des Vereins in das Vereinsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

### § 2 Zweck

#### 2.1

Zweck des Vereins ist es, Beschäftigungs-Grenzgängern zwischen Deutschland, Frankreich und der Schweiz wichtige Informationen, Hinweise und Ratschläge zu ihren jeweiligen Arbeitgeberländern zu vermitteln.

Rechtsberatung wird nicht angeboten. Den Mitgliedern können im Einzelfall geeignete Anwälte, Steuerberater oder Versicherungsfachleute nachgewiesen werden.

#### 2.2

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn oder geldwerten Vorteilen gerichtet. Der Vorstand ist ermächtigt, die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit jederzeit zu betreiben.

#### 2.3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

#### 2.4

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### 2.5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

#### 3.1

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

#### 3.2

Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

### 3.3

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

### 3.4

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

### 3.5

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Vorstandes die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann endgültig entscheidet.

### 3.6

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## § 4 Finanzierung

### 4.1.

Der Verein wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge, gegebenenfalls auch durch Sponsoring und Spenden.

### 4.2.

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beiträge sind jeweils am 1. April eines Jahres zur Zahlung fällig. Die Beiträge für das Jahr 2003 sind fällig einen Monat nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.

### 4.3.

Etwa anfallende Jahresüberschüsse sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden. Über die Verwendung der Überschüsse entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## § 5 Haftung

Für Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

### 7.1

Der Vorstand besteht aus vier Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (§ 26 BGB).

### 7.2

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

### 7.3

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## § 8 Mitgliederversammlung

### 8.1

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

### 8.2

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristlauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

### 8.3

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:

- (1) den Jahresbericht
- (2) den Rechnungsbericht des Schatzmeisters
- (3) die Entlastung des Vorstandes
- (4) die Neuwahl des Vorstandes.

### 8.4

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

8.5

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

8.6

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

8.7

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen oder für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

8.8

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

8.9

Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

## § 9 Auflösung des Vereins

9.1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in Ziff.8.7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

9.2

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis, der es ausschließlich und unmittelbar für die Betreuung und/oder Beratung von Grenzgängern zu verwenden hat.

## § 10 Eintragung in das Vereinsregister

10.1

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lörrach -Registergericht- eingetragen werden. Mit Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namen „Grenzgänger-Ratgeber e.V.“

10.2

Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstanden sollte, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.